LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3695
20. 10. 1993

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Gemeinsame zivil-militärische Nutzung von NATO-Militäreinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage 1894 vom 29. September 1993 hat folgenden Wortlaut:

Durch den Zwang zur Kürzung des Verteidigungsetats und wegen gesteigerter Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der neuen flexiblen Streitkräftestruktur werden in der NATO Pläne einer gemeinsamen Nutzung von Militäreinrichtungen durch zivile gewerbliche und militärische Stellen entwickelt. Dieses Konzept, das von der NATO als „Shared Usage of NATO Infrastructure" (SUNI)-Konzept bezeichnet wird, soll bei einer Vielzahl von Einrichtungen der NATO Anwendung finden. In Rheinland-Pfalz gab es Hinweise einer gemeinsamen zivil-militärischen Nutzung des Flugplatzes Hahn.
Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Militäreinrichtungen in Rheinland-Pfalz soll nach Kenntnis der Landesregierung das SUNI-Konzept angewendet werden?
2. Gibt es Pläne, Militäreinrichtungen dem privaten Sektor mittels Leasing-Verfahrens zu überlassen, und wenn ja, auf welche Militäreinrichtungen bezieht sich dieses Verfahren?
3. Gibt es Pläne, dem Privatsektor einen ganzen Standort zu überlassen mit dem Vorbehalt der Zugangsmöglichkeit im Falle einer Krise oder eines Krieges, und wenn ja, welche Militäreinrichtungen fallen unter diese Form des SUNI-Konzeptes?
4. Auf welche Weise soll das SUNI-System finanziert werden?
5. Wie beurteilt die Landesregierung das SUNI-Konzept der NATO?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 1993 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 4.:

Im Zusammenhang mit dem Truppenabbau und der darauf beruhenden Auflassung von NATO-Liegenschaften prüft die NATO – vornehmlich bei Flugplätzen –, ob parallel zu einer zivilen Anschlußnutzung eine Reservehaltung für militärische Zwecke möglich ist.

In Rheinland-Pfalz ist eine gemeinsame zivil-militärische Nutzung bisher nur auf dem Flugplatz Hahn vorgesehen.

Die Bundesregierung handelt z. Z. mit der Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft Flugplatz Hahn mbH (EBGH) einen entsprechenden Vertrag aus. Danach ist vorgesehen, daß der fliegerische Teil der Liegenschaft für die NATO als Reserveflugplatz für Krisenfälle vorgehalten wird und im Eigentum des Bundes verbleibt. Der EBGH wird dieser Teil zur zivilen fliegerischen Nutzung überlassen; sie übernimmt als Gegenleistung die Unterhaltung der von der NATO finanzierten Infrastruktur.

Für die gemeinsame zivil-militärische Nutzung stehen Mittel der NATO oder des Bundes nicht zur Verfügung.

Falls die NATO keinen dauernden unmittelbaren Bedarf mehr an ihren Einrichtungen hat, aber ein Interesse an einer Vorhaltung für militärische Zwecke besteht, prüft die Bundesregierung in jedem Einzelfall im Zusammenhang mit der Verwertung, ob diesem Interesse durch entsprechende Vereinbarungen mit dem künftigen Nutzer Rechnung getragen werden kann. Auf

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 25. Oktober 1993

welcher rechtlichen Grundlage dies geschehen kann, bleibt den Prüfungen in den jeweiligen Einzelfällen und den Verhandlungen mit den Interessenten vorbehalten. Außer dem Flugplatz Hahn gibt es gegenwärtig dafür in Rheinland-Pfalz keine weiteren aktuellen Beispiele.

Soweit im übrigen für bislang militärisch genutzte Liegenschaften kein weiterer militärischer Bedarf mehr besteht und sie auch für sonstigen Bedarf des Bundes nicht mehr benötigt werden, strebt die Bundesregierung ihre Veräußerung an.

Zu 5.:

Die Landesregierung steht der privat-gewerblichen Mitnutzung von Militäreinrichtungen in Einzelfällen grundsätzlich positiv gegenüber, weil auf diese Weise militärisch tatsächlich nicht in Anspruch genommenes Gelände privat-gewerblich und damit strukturpolitisch gewinnbringend genutzt werden könnte. Im übrigen strebt die Landesregierung grundsätzlich eine völlige Freigabe entsprechender Militärliegenschaften an.

In Vertretung:
Rüter
Staatssekretär